

Hier werden deutlich zwei verschiedene Handlungen unterschieden; die erste betraf nur die Hörigen in drei Pertinenzien von Heerewarden, erst durch die zweite ward Heerewarden selbst an Notker für das Johanneskloster gegeben. Wäre diese letztere erst zur Zeit des Papstes Silvester und, wie dann bei seinen engen Beziehungen zu Notker sehr möglich, auf seine Bitte erfolgt, so würde DO. III. 240 in der jetzt vorliegenden Gestalt die Neuausfertigung einer im April 997 zu Gunsten des Johannesklosters ausgestellten Urkunde sein, in welcher der alte Context nur soweit nöthig ergänzt, das Protokoll mit der Datierung aber unverändert aufgenommen wurde. Zu Gunsten dieser Annahme ist vor allem anzuführen, dass in DO. III. 240 der Hauptort Heerewarden erst hinter einem Theil seiner Pertinenzien genannt wird. Dies ist ebenso seltsam, vielleicht ohne jede Analogie, in einer neuverfassten Urkunde, wie es erklärlich ist, wenn in ein früheres, nur die Pertinenzien eines Ortes betreffendes D. die Erweiterung der Schenkung durch den Ort selbst durch einen Einschub hineingearbeitet werden soll. An der fraglichen Stelle mag die Urkunde von 997 etwa gelautet haben:

*'qualiter consultu et iusta petitione . . . familiam in M. et in C. nec non et in H., que ad Heriuuarda respitunt, fideli nostro Notkero . . . concessi'.*

Bei der Neuausfertigung blieben diese Pertinenzien an erster Stelle und ihre frühere Schenkung ward durch *'primum quidem'* noch ausdrücklich hervorgehoben, und dann wurden gemäss der neuen, durch Silvester II. erwirkten Gabe, nachdem an Stelle des früheren Petenten der Name des Papstes eingesetzt war, vor *'fideli nostro'* die Worte eingeschoben: *'nunc autem ipsum caput Heriuuarda cum omnibus familiis et prediis'*.

Nun könnte man zwar diese Aenderungen für das Werk eines Fälschers halten wollen; allein wie eigenthümlich wäre es, wenn dieser, dem es darauf hätte ankommen müssen, Heerewarden in die erste Schenkung mit einzubegreifen, es auf diese Weise ausdrücklich von ihr ausgeschlossen hätte. Ich meine, dass auch hier die durch die Fassung von DO. III. 240 nahe gelegte Annahme einer Neuausfertigung die auffallenden Sätze und namentlich

---

von v. d. Bergh O.B. van Holland I, 44 und Bormans et Schoolmeesters Cartulaire de S. Lambert I, 25 gebotene Lesung, da nur durch die Gegenüberstellung des *'nunc autem'* das vorangehende *'primum quidem'* einen Sinn erhält.